

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Advanced Materials and Manufacturing mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 15. Juli 2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 geändert worden ist, sowie §§ 6 Abs. 4 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 16. Juni 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Geändert wird § 1 Anwendungsbereich

Abs. 1, 2 und 3 werden gestrichen.

Neu eingefügt wird:

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Advanced Materials and Manufacturing (Research Master) (ZUL-AMM)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
 - (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Advanced Materials and Manufacturing (Research Master)“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.
-

Gestrichen wird § 2 Studienanfängerplätze

§ 2 Studienanfängerplätze wird gestrichen.

Gestrichen wird § 3 Fristen

§ 3 Fristen wird gestrichen.

Geändert wird § 4 Form des Antrags

Der bisherige § „4“ Form des Antrags wird zu § „2“ Form des Antrags.

In Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen. Als neuer Satz 1 wird der Text :“¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.“ eingefügt.

In Absatz 2 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Nach dem Wort „Antrag“ wird der Text „für den Studiengang Advanced Materials and Manufacturing“ eingefügt.

In Buchstabe „a.“ wird der Text „in amtl. beglaubigter Kopie nach § 8 Abs.1“ gestrichen.

In Buchstabe „b.“ wird der Text „in amtl. beglaubigter Kopie“ gestrichen.

In Buchstabe „c.“ wird der Text „in amtlich beglaubigter Kopie“ gestrichen. Der Text „8 Abs. 3“ wird durch die Ziffer „3“ ersetzt.

Der Text in Buchstabe „f.“ wird gestrichen. Als neuer Text wird eingefügt: „ggf. Nachweise über besondere, über den normalen Bachelor-/Diplomabschluss hinausgehende Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse, die. nach dem Bachelorabschluss erbracht bzw. erworben wurden, Hierzu kann z.B. eine berufliche Tätigkeit mit Bezug zu den priorisierten Forschungsthemen zählen.“.

Der Buchstabe „g.“ wird zu Buchstabe „h.“.

Als neuer Buchstabe „g.“ wird der Text „ggf. Nachweise über eine wissenschaftliche Publikation oder einen wissenschaftlichen Konferenzbeitrag mit Bezug zu den priorisierten Forschungsthemen, die über den normalen Bachelorabschluss hinausgehen.“ eingefügt.

In Abs. 3 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Der Text „amtlich beglaubigte“ wird gestrichen.

In Abs. 4 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt.

In Abs. 5 wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt.

In Abs. 6 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Gestrichen wird § 5 Zulassung unter Vorbehalt

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt wird gestrichen.

Gestrichen wird § 6 Auswahlkommission

§ 6 Auswahlkommission wird gestrichen.

Neu hinzugefügt wird § 3 Sprachnachweise

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen oder englischen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis für Deutsch wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts. ³Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.
 - (2) ¹Der Nachweis für Englisch wird erbracht durch den TOEIC Test mit einer Mindestpunktzahl von 800, den TOEFL Test mit einer Mindestpunktzahl von 570 (paper based) oder einem äquivalenten Test (Umrechnung der Punktzahl erfolgt nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle).
-
-

Gestrichen wird § 7 Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlverfahren wird gestrichen.

Geändert wird § 9 Eignungsfeststellungsprüfung

§ „9“ Eignungsfeststellungsprüfung“ wird zu § „4“ Eignungsfeststellungsprüfung.

Der Text aus § 9 wird gestrichen. Neu eingefügt wird folgender Text in § 4:

§ 4 Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) ¹Zur Eignungsfeststellungsprüfung werden zugelassen
 - a) Bewerberinnen und Bewerber, die zum genannten Stichtag ihre vollständigen Unterlagen gem. § 7 der Rahmensezung „ZUL-RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung fristgerecht und vollständig eingereicht und
 - b) ein entsprechendes Forschungsthema benannt haben,
 - c) sowie die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a erfüllen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von 2,6 bis 2,7 können zur Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden, wenn
 - a) sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a und b erfüllen und
 - b) durch Nachweis sonstiger, über den normalen Bachelor-/Diplomabschluss hinausgehender Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b eine Notenverbesserung erhalten und nach Abzug des ermittelten Bonus von der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens die Note 2,5 erreicht haben.
- (3) ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst eine zu protokollierende mündliche Prüfung, die vom Bewerber bestanden werden muss. Die Prüfung wird von einem Professor des Studiengangs und einen Beisitzer durchgeführt.

Geändert wird § 8 Auswahlkriterien / Zulassungsvoraussetzungen

Der bisherige § „8“ Auswahlkriterien / Zulassungsvoraussetzungen wird zu § „5“ Auswahlkriterien / Zulassungsvoraussetzungen.

In Abs. 1 wird Satz 1 durch den Text „¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe „a.“ wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ hochgestellt eingefügt. Der Text „, oder Physik“ wird durch den Text „Physik oder Informatik“ ersetzt. Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt. Das Wort „Die“ wird gestrichen. Vor Satz 3 wird hochgestellt die Ziffer „3“ eingefügt. Vor Satz 4 wird hochgestellt die Ziffer „4“ eingefügt.

In Buchstabe „b.“ wird zu Buchstabe „c“.
Buchstabe „c“ wird zu Buchstabe „d“.

In Buchstabe „b.“ wird der Text „¹Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.“ eingefügt.

In Buchstabe „c.“ wird nach dem Wort „Kenntnisse“ der Text „entsprechend § 2 Abs. 2 Buchstaben f und g“ eingefügt.

Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen. Abs. 2 Buchstabe „a“ wird zu Satz 1 und Satz 2 von Abs. 2. Vor Satz 1 wird hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt. Die Ziffer „7“ wird durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Buchstabe „b)“ wird gestrichen.

Geändert wird § 10 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

§ „10“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird zu § „6“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

In Abs. 1 Satz 1 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

In Abs. 1 Buchstabe „a.“ wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe „b.“ wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „5“ ersetzt. Der Buchstabe „b“ wird durch den Buchstaben „c“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe „c.“ wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „4“ und die Ziffer „9“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt.

Geändert wird § 11 Inkrafttreten

§ „10“ Inkrafttreten wird zu § „7“ Inkrafttreten

Vor Satz 1 wird hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor